



Handelsregisteramt

Führung des Verzeichnisses der Mitgliederlisten

1. Art. 88 der Handelsregisterverordnung

Die Verwaltung muss mit der Mitteilung über den Eintritt oder den Austritt einer Genossenschafterin oder eines Genossenschafters nach Artikel 877 Absatz I OR ein von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnetes aktualisiertes Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafters einreichen, dies vorzugsweise in elektronischer Form. Es erfolgt keine Eintragung in das Handelsregister; die Mitteilungen und das Verzeichnis stehen jedoch zur Einsichtnahme offen. er sowie durch eibt vorbehalten.

2. Vorgehen in der Praxis

1) Mitteilung

Beim Eintritt oder Austritt oder sonstigen Mutationen von persönlich haftbaren Mitgliedern senden Sie uns innerhalb von drei Monaten (OR Art. 877 Abs 1) eine von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnete **vollständige Liste** aller derzeit gültigen Mitglieder.

2) Unterschrift

Die Liste ist von einem Mitglieder der Verwaltung zu unterzeichnen.

3) Form der Liste – für kleinere Datenmengen

Ein Formular für die Einreichung dieser Listen finden Sie auf unserer Homepage www.handelsregister@sg.ch.

gewünschte Datenstruktur

Nr.	Name/Firma	Vorname	Jahrgang	Bürgerort/Staatsangehörig	Wohnort	Eintrittsdatum
-----	------------	---------	----------	---------------------------	---------	----------------

4) Form der Liste – für grossen Datenmengen

Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine Liste handelt, die nicht angepasst werden darf (Integrität des Dokuments und dessen Inhalt), ist die Liste als PDF-Format mit digitaler Signatur einzureichen. Dies setzt jedoch voraus, dass die unterzeichnende Person im Besitz einer gültigen digitalen Signatur der Klasse A (Qualifizierte elektronische Signatur) ist.

5) Aufbewahrungs-Dauer

Gem. Art. 166 sind Belege während 30 Jahren nach der Eintragung aufzubewahren. Wird eine Rechts-einheit gelöscht dürfen die Mitgliederlisten 10 Jahre später vernichtet werden.